



Förmliche Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht

1. Einleitung

Am 30. Mai 2018 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1224/2009, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 2016/1139 vor (nachstehend: „der Vorschlag“).

Ziel des Vorschlags ist es, den aktuellen und künftigen Erfordernissen hinsichtlich Fischereidaten und Flottenüberwachung Rechnung zu tragen und mit der stetigen Entwicklung von Fangmethoden und Fangtechniken Schritt zu halten. Außerdem soll der Vorschlag bewirken, dass moderne und kosteneffizientere Überwachungstechnologien und Datenaustauschsysteme genutzt werden, damit kürzlich verabschiedete Strategien der EU wie die Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft, die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt und die internationale Meerespolitik berücksichtigt werden.

Eine der Aufgaben des EDSB besteht in der Beratung der Dienststellen der Kommission bei der Abfassung neuer Legislativvorschläge, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass er von der Kommission bereits informell zum Entwurf des Vorschlags konsultiert worden war und dass viele seiner Kommentare Berücksichtigung gefunden haben.

Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

2. Kommentare des EDSB

Nutzung elektronischer Überwachungssysteme zur Kontrolle der Anlandeverpflichtungen – CCTV

Der EDSB stellt fest, dass gemäß Artikel 25a des Vorschlags für eine wirksame Kontrolle der Anlandeverpflichtung ein bestimmter Anteil der Fischereifahrzeuge mit kontinuierlich aufzeichnenden Video-Überwachungssystemen (CCTV) ausgerüstet werden soll. In Erwägungsgrund 14 des Vorschlags heißt es, dass mithilfe des CCTV nur Aufnahmen von den Fanggeräten und den Teilen der Schiffe gemacht werden sollten, in denen Fischereierzeugnisse an Bord gebracht, behandelt und gelagert werden, und dass die Aufzeichnungen lokal auf dem Fischereifahrzeug gespeichert und ausschließlich Vertretern der Behörden der Mitgliedstaaten oder Unionsinspektoren auf Antrag zur Verfügung gestellt werden sollten, insbesondere im Rahmen von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits. Gemäß Artikel 25a Absatz 4 des Vorschlags wird die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten zu Anforderungen, technischen Spezifikationen, Einbau und Betrieb des CCTV Bestimmungen festlegen.

In der beigefügten Folgenabschätzung wird hierzu erläutert, dass das Fehlen von Maßnahmen, denen zufolge Mitgliedstaaten zu einer wirksamen Kontrolle der Anlande Verpflichtung befugt sind, eine der im Verlauf der Evaluierung der Fischereiaufsicht identifizierten Hauptschwachstellen war. Darüber hinaus wird dort unterstrichen, dass die Beweise, die erbracht werden müssen, bevor zweifelsfrei mutmaßliche oder festgestellte Rückwürfe verfolgt werden können, mit herkömmlichen Aufsichtsmethoden wie Luftüberwachung, Inspektionen auf See oder Inspektionen bei der Anlandung praktisch nicht zu erhalten sind. Elektronische Fernüberwachungsinstrumente (REM), die auch Video-Überwachungsanlagen (CCTV) umfassen, verfügen nachweislich über das Potenzial, als wirksames Mittel eingesetzt zu werden, das der Kontrolle und Durchsetzung der Anlande Verpflichtung und als Abschreckungsmittel gegen illegale Rückwürfe dient.¹

Der EDSB räumt die Notwendigkeit umfassender Inspektionen ein, damit beurteilt und überprüft werden kann, ob die Tätigkeiten der Betreiber und Kapitäne mit den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in Einklang stehen. Er räumt insbesondere ein, dass CCTV-Systeme für eine wirksame Kontrolle der Anlande Verpflichtung hilfreich sein können. Allerdings bringt die Überwachung von Tätigkeiten wie Anbordbringen, Bearbeitung sowie Lagerung von Fischereierzeugnissen mithilfe von CCTV die Überwachung und Erfassung von Beschäftigten mit sich und stellt daher eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar.

Da die Kommission gemäß Artikel 25a Absatz 4 des Vorschlags im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen zu Anforderungen technischer Spezifikationen, Einbau und Betrieb des CCTV festlegen kann, weist der EDSB auf Artikel 25 der Verordnung 2016/679² („DSGVO“) (sowie auf Artikel 27 der neuen Verordnung, die demnächst die Verordnung (EG) Nr. 45/2001³ ersetzen wird) hin, der den Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen einführt. Nach diesem Konzept sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, damit eine wirksame Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes gewährleistet ist und die erforderlichen Garantien vorgesehen werden, damit den Anforderungen der genannten Verordnungen Genüge getan wird und insbesondere die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden. Ferner verlangt das Konzept von den Verantwortlichen, dafür Sorge zu tragen, dass standardmäßig nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für den konkreten Zweck der Verarbeitung notwendig sind.

Der EDSB fordert die Kommission auf, sich bei der Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu Anforderungen technischer Spezifikationen, Einbau und Betrieb des CCTV eng an das Konzept des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen anzulehnen. In diesem Zusammenhang verweist der EDSB auf seine kürzlich veröffentlichte vorläufige Stellungnahme zu Datenschutz durch Technikgestaltung.⁴

¹ Siehe SWD (2018) 280 final, S. 57.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

⁴https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/18-05-31_preliminary_opinion_on_privacy_by_design_en_0.pdf

Der EDSB weist ferner darauf hin, dass gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 679/2016 (DSGVO) personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Grundsatz der Speicherbegrenzung“). Der EDSB muss jedoch feststellen, dass der Vorschlag keine spezifischen Vorschriften bezüglich der Frist für die Speicherung von CCTV-Aufzeichnungen enthält. Artikel 112 Absatz 3 sieht vor, dass personenbezogene Daten im Allgemeinen höchstens fünf Jahre lang gespeichert werden sollten, während sie in besonderen Fällen, wie zur Weiterverfolgung einer Beschwerde oder bei einer Inspektion, zehn Jahre lang gespeichert werden dürfen.

Der EDSB erinnert daran, dass die frühere Artikel 29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme zur Videoüberwachung⁵ betont hat, die Speicherfrist für CCTV dürfe eine Woche nicht übersteigen. Der EDSB ist sich der Tatsache bewusst, dass der Vorschlag spezifische Sicherheitsmaßnahmen vorsieht (dass z. B. die Aufzeichnungen nur lokal auf dem Fischereifahrzeug gespeichert und ausschließlich den Behörden der Mitgliedstaaten oder Unionsinspektoren auf Antrag zur Verfügung gestellt werden), doch dürfte eine Speicherfrist von fünf Jahren weder erforderlich noch verhältnismäßig sein und würde sie ganz eindeutig gegen den Grundsatz der Speicherbegrenzung verstoßen.

Der EDSB fordert die Kommission daher auf, die vorgeschlagene Frist für die Speicherung von CCTV-Aufzeichnungen noch einmal sorgfältig zu prüfen und eine verhältnismäßige Speicherfrist einzuführen.

Abschließend erinnert der EDSB noch daran, dass er vor der Annahme der einschlägigen Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und in Einklang mit Artikel 42 Absatz 1 der anstehenden neuen Verordnung, die an ihre Stelle treten wird, zu konsultieren ist.

Brüssel,

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁵ Siehe Stellungnahme 04/2004 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zum Thema Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Videoüberwachung, S. 20.